



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLETT FÜR DIE VERGABE DER ARBEITSSTIPENDIEN BILDENDE KUNST 2025

Die Bewerbungsfrist endet am 03. September 2024 um 11.00 Uhr.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - im Jahr 2025 Arbeitsstipendien à 8 oder 12 Monate (16.000 € oder 24.000 €) im Bereich der zeitgenössischen Bildenden Kunst (Arbeiten auf Papier/Zeichnung, Bildhauerei, künstlerischer Film/Video, Installation, interdisziplinäre Kunst, Klangkunst, Urban Art/Kunst im Stadtraum, Künstlerische Fotografie, Malerei, digitale Kunst/Medienkunst, Performance).

Zielgruppe

Die Stipendien sind für die künstlerische Entwicklung von professionell arbeitenden

- Künstler*innen
- künstlerischen Duos oder Gruppen

im Bereich der bildenden Künste, die in Berlin leben, bestimmt.

Nicht antragsberechtigt sind Designer*innen, Bühnenbildner*innen, Szenograf*innen, sowie Regisseur*innen, Drehbuchautor*innen und Kamerafrauen und Kameramänner im Bereich von Dokumentar- und Spielfilm/Kinofilm. Gefördert werden ausschließlich die oben benannten Untersparten. Bei Medienkünstler*innen und/oder bei künstlerischem Film/Video muss ein Bezug zur Bildenden Kunst (überwiegende Präsentation der Arbeiten im Bereich von Ausstellungskontexten) aus dem Lebenslauf deutlich werden. Auch bei spartenübergreifend arbeitenden Künstler*innen muss der Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Bildenden Kunst liegen.

Ziel der Förderung

Die Stipendien sind für die künstlerische Entwicklung bestimmt. Gefördert werden Künstler*innen, die ihre künstlerische Weiterentwicklung oder bestimmte Arbeitsvorhaben wie zum Beispiel die Arbeit an einem bestimmten Thema, Erschließung neuer/anderer Arbeitstechniken etc. anstreben.

Voraussetzungen und Bedingungen

1. Es werden bildende Künstler*innen gefördert, die eine künstlerische Ausbildung abgeschlossen haben und/oder eine mehrjährige künstlerische Tätigkeit auf dem Gebiet der bildenden Kunst nachweisen können. Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie die Qualität, Gestaltungskraft und Kontinuität bisheriger künstlerischer Arbeiten.
2. Bewerbungen sind möglich für Einzelkünstler*innen, festgefügte Künstler*innenduos und festgefügte Künstler*innengruppen. Bewerbungen von Künstler*innenduos und festgefügte Künstler*innengruppen sind im Rahmen einer GbR möglich. Aus den eingereichten Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Duos oder Gruppen seit mindestens 2 Jahren überwiegend zusammenarbeiten. Duos und Gruppen, die sich erst zum Zweck der Antragstellung neu zusammenschließen, sind nicht antragsberechtigt. Bei Gruppen müssen mehr als 50% der Gruppenmitglieder mit 1. Wohnsitz in Berlin gemeldet sein. Bewerbungen juristischer Personen oder Institutionen wie e.V. oder GmbH sind nicht zulässig.
3. Bewerbungen sind grundsätzlich im Zwei-Jahres-Rhythmus möglich, d.h. für diejenigen, die sich für 2025 bewerben, ist eine Bewerbung für das Arbeitsstipendium erst wieder im Jahr 2027 möglich. Künstler*innen, die sich zuletzt für das Jahr 2023 oder früher beworben haben, können sich erneut bewerben. Personen, die sich zuletzt für das Arbeitsstipendium 2024 beworben haben, können sich nicht bewerben. Eine Ausnahme sind hier Personen, deren Bewerbung für das Jahr 2024 die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt haben und der Jury nicht vorgelegen haben. Für diesen Personenkreis entfällt die Sperre.
4. Stipendiat*innen sind verpflichtet, während der Antragstellung und während der Dauer des Stipendiums ihren ersten Wohnsitz in Berlin aufrecht zu erhalten. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgehend Mitteilung zu machen.

5. Antragsteller*innen dürfen nicht zum Zeitpunkt des Antrags an einer Hochschule immatrikuliert (auch mit dem Ziel der Promotion) oder an einer Hochschule als Professor*in tätig sein. Sollte das Studium erst vor kurzer Zeit beendet worden sein, ist die Beendigung unaufgefordert zu belegen (bitte Bescheinigung an den CV anhängen - keine Mitzählung dieser Seite bei der maximalen Seitenanzahl der Datei „Künstlerischer Lebenslauf und Portfolio“).
6. Eine Bewerbung für das Arbeitsstipendium ist möglich, auch wenn ein*e Antragsteller*in sich für andere Stipendien beworben hat. Das Arbeitsstipendium ist mit Ausnahme des Recherchestipendiums Bildende Kunst mit anderen Stipendien des Landes Berlins bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar.
 - D.h. das Arbeitsstipendium ist nicht mit dem Recherchestipendium Bildende Kunst kombinierbar.
 - Kombinationen mit Projektförderung sind zulässig.
 - Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Künstler*innen für das Jahr 2025 bereits ein Stipendium der Stiftung Kunstfonds Bonn erhalten.
 - Der Stipendienzeitraum des Arbeitsstipendiums ist nicht verschiebbar.
 - Mit anderen Stipendien hier nicht benannter in- und ausländischer Förderer ist das Arbeitsstipendium frei kombinierbar. (Bitte informieren Sie sich in diesem Fall unbedingt, ob durch die Förderbedingungen des anderen Stipendiums eine gleichzeitige Annahme ausgeschlossen wird.)
 - Für das Jahr 2025 bereits bewilligte Stipendien sind im Antragsformular anzugeben.
 - Eine Antragstellung ist zulässig, wenn ein Antrag für eins der genannten Stipendien eingereicht wurde, aber noch keine Stipendienzusage vorliegt.
 - Es besteht die Verpflichtung, bei der Inaussichtstellung oder Erhalt weiterer Stipendien aus Mitteln des Landes Berlin oder des Kunstfonds Bonn nach Antragstellung oder während der Stipendienlaufzeit unverzüglich [hier](#) per E-Mail Mitteilung zu machen.
7. In Berlin lebende Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger können sich nur dann bewerben, wenn in ihrem Pass/Ausweis kein spezieller Vermerk der Ausländerbehörde eingetragen ist, der ihnen eine selbständige Tätigkeit verbietet.

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf im Vorfeld der Antragstellung, ob diese Förderung ggf. auf Transferleistungen (etwa nach SGB II oder z.B. Wohngeld) angerechnet wird. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann hierzu leider keine Aussagen treffen.

Ausschluss

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen. Zum Ausschluss von Doppelförderung siehe oben.

Umfang der Förderung

Die voraussichtlich zu vergebenden Arbeitsstipendien sind mit jeweils 16.000 für 8 Monate oder 24.000 € für 12 Monate dotiert und werden im Förderzeitraum in monatlichen Raten à 2.000 € gezahlt. Bitte wählen Sie den Förderzeitraum bei der Beantragung aus. Die Jury kann den von Ihnen beantragten Zeitraum nach ihrem Ermessen verändern und den Zeitraum von 12 auf 8 Monate reduzieren.

Mit dem Stipendium wird außerdem eine Teilnahme an einer Gruppenausstellung, einem Katalogbeitrag und einem Rahmenprogramm ermöglicht. Nach Ende des Stipendiums müssen Sie einen Evaluationsbogen ausfüllen.

Vergabe der Förderungsmittel

Für die Jurybildung wird aus der Kunstszene selbst ein Pool an Expert*innen geschaffen, für den Initiativen und Institutionen der Bildenden Kunst für die Jurytätigkeit geeignete Künstler*innen, Kuratorinnen*Kuratoren, Kritiker*innen, Journalist*innen und Vertreter*innen von Institutionen vorschlagen. Stipendiat*innen der Ausschreibung des vorangegangenen Jahres stimmen über diesen Pool in einem partizipativen Verfahren ab und schlagen mit ihrem Votum die meistgewählten Expert*innen der Kulturverwaltung zur Berufung in die Jury vor.

Die Jurymitglieder für das Arbeitsstipendium Bildende Kunst 2025 werden zu einem späteren Zeitpunkt auf der Website bekannt gegeben.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragsteller*innen per E-Mail informiert. Die Namen der geförderten Künstler*innen, Kurator*innen sowie Gruppen werden der

Öffentlichkeit bekannt gegeben. Wir bitten, von Anfragen abzusehen, bevor die E-Mails ca. Anfang/Mitte Dezember 2024 an alle Bewerber*innen versendet sind.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Link wird voraussichtlich am 02.07.2024 auf der Website [hier](#) bereitgestellt.

Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen via E-Mail oder Post ist nicht möglich.

Bitte beschreiben Sie das beantragte Arbeitsvorhaben im Online-Antragsformular unter dem Punkt „Projekt-Kurzbeschreibung“ präzise und aussagekräftig mit max. 1.900 Zeichen inkl. Leerzeichen und Absätze. Als Hilfestellung hierzu können die beiden folgenden Fragen dienen:

- Was ist das Besondere Ihrer künstlerischen Arbeit? Warum ist der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt für Sie wichtig?
- Mit welchem Vorhaben möchten Sie sich ggf. während der Stipendienzeit befassen?

Anlagen zum Antragsformular / Checkliste

Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Der künstlerische Lebenslauf mit Portfolio kann ggf. auf Englisch eingereicht werden. Bitte geben Sie Ihre Website im Antragsformular an.

Zusätzlich zum Antragsformular müssen die folgenden Anlagen hochgeladen werden:

1. **ausführliche Erläuterung Arbeitsvorhaben** mit max. 2 DIN A4 Seiten, max. 5 MB, als PDF-Datei

Sie können auch hier als Anhaltspunkte die für die Kurzbeschreibung gestellten Fragen verwenden. Für Bewerbungen von Duos oder Gruppen gilt ebenfalls die maximale Seitenzahl von 2 DIN A4 Seiten.

2. **Künstlerischer Lebenslauf (CV) mit Portfolio** mit max. 10 DIN A4 Seiten, max. 10 MB, als PDF-Datei

In dieser zusammengefassten Datei sollten im Portfolio Fotos oder sonstiges Bildmaterial abgeschlossener Arbeiten/Ausstellungen etc. dargestellt werden. Bei Film- und Videomaterial sollten im Portfolio Stills und eine kurze Beschreibung der Arbeit inklusive aufrufbarer Links angegeben werden. Bitte konzentrieren Sie sich

auf Arbeiten aus den letzten drei Jahren. Im CV-Teil bitte Stipendien, Auszeichnungen, Liste der Ausstellungen und Ausstellungsbeteiligungen nennen. Bei Gruppenbewerbungen sind die Lebensläufe in einer Datei zusammenzuführen. Auch für Gruppenbewerbungen beträgt die maximale Seitenanzahl 10 DIN A4 Seiten.

Achtung: Künstlerische Lebensläufe mit Portfolios mit einer Länge von mehr als 10 DIN A4 Seiten werden nicht akzeptiert. Ein Deckblatt ist nicht vorgesehen. Der entsprechende Antrag wird im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen formal ausgeschlossen.

3. **Identitätsnachweis** (Personalausweis, Passdokument oder Passersatz) und Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin mit konkreter Meldeadresse. Bitte die entsprechende Seite des Identitätsnachweises oder Aufenthaltstitels oder Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes als PDF-Dateien oder mit dem Mobilgerät im Antrag hochladen.

Bitte kopieren Sie auch die Rückseite des Personalausweises oder die entsprechende Seite in Ihrem Pass oder Passersatz, wenn sie Informationen über Ihre Berliner Anschrift enthält.

Eine Kopie des deutschen Reisepasses ist nicht ausreichend, wenn dieser nicht Ihre konkrete Meldeanschrift enthält. Dann ist eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes einzusenden. Falls im Aufenthaltstitel Ihre Meldeadresse vermerkt ist, genügt eine Kopie der entsprechenden Seite.

- Ein Nachweis der genauen Meldeadresse ist zwingend notwendig. Bei Gruppenbewerbungen sind die Bestätigungen in einer Datei zusammenzuführen. Für jedes Gruppenmitglied muss ein Nachweis erbracht werden.
- Bei Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern zusätzlich: Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (falls nicht im Pass enthalten).
- Alle Unterlagen zum Nachweis der Identität, Anschrift sowie Aufenthaltstitel müssen bitte in einer Datei hochgeladen werden.

Sollte Ihnen keine Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine Meldebescheinigung [hier](#) online zu beantragen.

4. **Nur bei Gruppenbewerbungen (dort jedoch zwingend): GbR-Vertrag** bei bestehender GbR oder GbR-Erklärung mit Unterschrift aller Gruppenmitglieder (max. 5 MB, PDF-Datei)

Ein Stipendium ist eine personenbezogene Förderung. Daher sind nur natürliche Personen und GbR antragsberechtigte Rechtsformen. Vereine o.ä. sind nicht antragsberechtigt. Die Erklärung muss – wie auch die Meldeadresse von allen Gruppenmitgliedern nachgewiesen werden muss – ggf. von allen beteiligten Antragsteller*innen unterzeichnet werden. Gibt es bereits einen GbR-Vertrag, reichen Sie bitte diesen in Kopie ein. Ein Vordruck einer GbR-Erklärung kann [hier](#) auf der Stipendien-Webseite heruntergeladen werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 03. September 2024 um 11.00 Uhr.

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 11.00 Uhr bei uns eingegangen sein.

Nach 11.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich; begonnene Übertragungen werden dann automatisch abgebrochen.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Nur vollständig eingereichte und formal gültige Anträge werden zum Juryverfahren zugelassen. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie sorgfältig Ihren Antrag vor elektronischer Absendung auf Vollständigkeit. Nachreichungen sind bis spätestens zum Ende der Antragsfrist zugelassen, sofern sie unvermeidbar und zwingend erforderlich sind (z.B. Verlängerung von Aufenthaltstiteln, die durch die entsprechenden Behörden erst nach Einreichung des Antrags ausgestellt werden).

Bitte beachten Sie für die hochzuladenden Anlagen unsere Vorgaben; Fotos und Videos, die nicht elektronisch hochgeladen werden können (z.B. mp4-Formate), kann die Jury auf Ihrer Internetseite einsehen. Zusätzliche Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten. Eine Antragstellung am letzten Tag der Bewerbungsfrist ist nicht zu empfehlen, da erfahrungsgemäß Upload-Zeiten verzögert

sein können. Wir weisen darauf hin, dass die Antragsteller*innen selbst dafür verantwortlich sind, den Antrag fristgerecht einzureichen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren [FAQ](#), ebenso inhaltliche und organisatorische Fragen zum Förderprogramm an [dieser Stelle](#).

Nur Materialien, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Sonstige Hinweise

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in

der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt

Bitte lesen Sie zuerst das Informationsblatt und die FAQs auf der Webseite genau. Sollten sich Fragen ergeben, die darüber hinausgehen, steht Ihnen eine Ansprechpartnerin zu den folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Dienstag und Donnerstag von 11:00 - 16:00 Uhr.

Frau Miriam Szymanski ist telefonisch zu erreichen unter der Nummer 030 90 228 798 und per E-Mail [hier](#).